

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1141	SN	B 87n		Leipzig (A 14) – Löhsten (Lgr. SN/BB)	N 2/4	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“

entfällt.

Begründung

Für eine neutrassierte drei- bzw. vierstreifige B 87n als West-Ost-Verbindung für überörtlichen Fernverkehr besteht kein verkehrlicher Bedarf. Die Verkehrsbelegung auf der heutigen Bundesstraße ist seit Jahren rückläufig. Mit der Umsetzung des Projekts würden zudem große Naturräume zerschnitten, wie zum Beispiel das Landschaftsschutzgebiet Parthenaue. Statt über 300 Millionen Euro für den überdimensionierten Neubau zu verbauen, sollte ein bedarfsgerechter Ausbau im Bestand realisiert werden.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1145	SN	B 95		OU Wiesa/Schönfeld	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Es ist kein Bedarf für das Straßenbauvorhaben erkennbar. Zwischen 2000 und 2010 hat sich die Verkehrsbelegung auf der B 95 um ca. 23% verringert. Aufgrund der demografischen Prognosen wird mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang im Erzgebirge zu rechnen sein, was auch zu einer weiteren Verkehrsentlastung auf der B 95 führen wird. Die Ortsumfahrung Wiesa/Schönfeld ist im Gesamtprojekt B 95 zu sehen, weshalb eine Bewertung im Vordringlichen Bedarf als nicht nachvollziehbar anzusehen ist. Im nördlichen Bereich soll ein Landschaftsschutzgebiet durchfahren und eine sehr sensible Hanglage zerschnitten werden. Bei der Abwägung aller Fakten ist dieses Projekt als nicht notwendig anzusehen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1146	SN	B 95		OU Thum/Ehrenfriedersdorf	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“

entfällt.

Begründung

Es ist kein Bedarf für das Straßenbauvorhaben erkennbar. Durch die geplante Straße soll ein Landschaftsschutzgebiet südlich von Thum zerschnitten werden. Das Projekt ist im Gesamtzusammenhang der B 95 (Annaberg/Buchholz-Chemnitz) zu sehen. Zwischen 2000 und 2010 hat sich die Verkehrsbelegung auf der B 95 um ca. 23% verringert. Aufgrund der demografischen Prognosen wird mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang im Erzgebirge zu rechnen sein, was auch zu einer weiteren Verkehrsentlastung auf der B 95 führen wird. Mit Verbesserungen im Bestand können Engstellen beseitigt werden.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1150	SN	B 98	Riesa – A 13	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Es ist kein Bedarf für das Straßenbauvorhaben erkennbar. Für das Gesamtprojekt wird von 7.000 Kfz/24h ausgegangen. Bei der OU Wildenhain ist mit einer sehr starken Umweltbetroffenheit zu rechnen, da ein FFH-Gebiet und ein Überschwemmungsgebiet betroffen sind. Mit einigen Verbesserungen im Bestand der B 98 können auch ohne einen Neubau Verbesserungen erzielt werden.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1154	SN	B 101	OU Wolkenstein	N 2/3	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“

entfällt.

Begründung

Durchgangsverkehr ist nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden, da im Ort ein Lkw-Fahrverbot angeordnet wurde. Auch im Projektdossier wird deutlich, dass keine städtebauliche Bedeutung für das Projekt vorhanden ist. Der geplante umfangreiche Eingriff in die bestehenden Acker- und Grünlandschaft ist durch die sehr geringe Entlastungswirkung dieses Projekts nicht gerechtfertigt. Vor Ort hat die Ortsumgehung Wolkenstein kaum Rückendeckung, da auch hier kein Bedarf erkannt wird.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes

Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1158	SN	B 101		OU Freiberg	N 2/3	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Es ist kein Bedarf für das Straßenbauvorhaben erkennbar. Nach derzeitigen Planungen ist dieses Projekt mit 105 Mio. Euro eines der teuersten im Vordringlichen Bedarf in Sachsen. Der Planfeststellungsbeschlusses wurde erfolgreich vor dem Bundesverwaltungsgericht beklagt. Das FFH-Gebiet an der Freiburger Mulde ist direkt betroffen. Mit Umsetzung dieses Projekts würden bedeutende Wald- und Grünflächen zerstört. Vor allem die wertvollen Bestände des Hospitalwaldes würden stark beeinträchtigt, so dass auch die Naherholungsfunktion gemindert würde. Die Verkehrssituation hat sich in den letzten Jahren in Freiberg deutlich entspannt. (Verkehrsbelegung: 2005: 25.250 Kfz/24h – 16.150 Kfz/24h, 2010: 14.300 Kfz/24h – 11.300 Kfz/24h). Weiterhin ist die erhoffte Entlastungswirkung durch den großen Umwegfaktor der Umgehung anzuzweifeln. Aus diesen Gründen ist der Bau der Ortsumgehung Freiberg nicht vertretbar.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1164	SN	B 156	OU Malschwitz/Niedergurig – (B156 (Spree)) – Abzw. Briesing	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Mit der Verkehrsprognose 2030 von 4.000 Kfz/24h wird deutlich, dass diese geplante Ortsumfahrung eine der geringsten Prognoseszahlen im Gesamtplan hat. In Anbetracht der Auswirkungen des demographischen Wandels ist für den Zeitraum nach 2030 ist mit einem weiter rückläufigem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Für eine derart niedrige Verkehrsbelegung reicht der vorhandene Straßenquerschnitt vollkommen aus. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, warum der Bund in diesem Netz Neubauinvestitionen übernehmen soll. Als Alternative ist ein bestandsnaher Ausbau vorzusehen. Durch die randliche Querung eines FFH-Gebiets ist mit erheblichen Beeinträchtigungen im Planungsprozess zu rechnen, weshalb diese Variante auch aus ökologischen Gründen abzulehnen ist.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1174	SN	B 95	OU Oederan	N 2	Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“

entfällt.

Begründung

Mit der Ortsumgehung sollen ca. 15 Hektar Land beansprucht werden. Die innerörtliche Verkehrsbelastung hat spürbar abgenommen. Nach dem Beteiligungsverfahren wurde diese Ortsumfahrung in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht abgestuft, was für eine fehlende Notwendigkeit spricht. Unter den Einwohnern Oederans wird die Ortsumfahrung sehr kritisch gesehen. Nach Abwägung aller Fakten, kann diese Umfahrung komplett gestrichen werden.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1176	SN B 174	B 107	Reitzenhain-AS Chemnitz-Ost	N 2/4	Vordringlicher Bedarf
	SN 174		OU Großolbersdorf/Hohndorf	N 3	
	SN 107		Südverbund Chemnitz - Ebersdorf	N3/4	
	SN B 107		Ebersdorf – A 4 AS Chemnitz-Ost	N 3	
	SN B 174		Reitzenhain	N 2	

Wird ersetzt durch die Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1176	SN B 174	B 107	Reitzenhain-AS Chemnitz-Ost	N 2/4	Vordringlicher Bedarf
	SN 174		OU Großolbersdorf/Hohndorf	N 3	
	SN B 174		Reitzenhain	N 2	

Begründung

Es ist kein Bedarf für das gesamte Straßenbauvorhaben erkennbar. Nach aktuellen Planungen soll ein Teil des Naherholungsgebiets Zeisigwald zerschnitten werden. Damit würde das Naturschutzgebiet Zeisigwald irreparablen Schaden nehmen und auch die Erholungsfunktion gemindert. Der Abschnitt 3 soll parallel zur Staatsstraße 200 verlaufen. In den letzten Jahren gab es erhebliche Kostensteigerungen (aktuell: 111,2 Millionen Euro). Die Anbindung an die A 72 ist durch den bestehenden Südring gegeben. Mit einer optimierten Verkehrslenkung kann die bestehende Infrastruktur noch besser ausgenutzt und die Innenstadt von Chemnitz entlastet werden.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1178	SN	B 175	AS Glauchau Ost (B 93) – w Glauchau (B 175)	E 4	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Der geplante Bau beinhaltet eine Erweiterung auf vier Fahrstreifen. Dabei wird von 10.000 Kfz/24h ausgegangen, was einer Steigerung von 2.000 Kfz/24h zum Ist-Stand bedeuten würde. Die Erweiterung dient besonders dem Wirtschaftsverkehr, welcher aber auch wie bisher auf einer zweistreifigen Straße abgewickelt werden kann. Durch eine bessere Verkehrslenkung im Bestandsnetz können weitere Potenziale gehoben werden. Bei den genannten Verkehrsstärken ist ein Ausbau auf vier Fahrstreifen verzichtbar.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„1181	SN	B 180	OU Oberlungwitz	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Es ist kein Bedarf für das Straßenbauvorhaben erkennbar. Mit geplanten 300 Metern hat diese Ortsumfahrung keine überregionale Bedeutung, weshalb die Einordnung in den BVWP fraglich ist. Mit prognostizierten 4.000 Kfz/24h im Planfall 2030 wird bereits deutlich, dass dieser Abschnitt selbst lokal kaum als Engpass bezeichnet werden kann. Eine ersatzlose Streichung ist ohne Probleme möglich.